



Baker Tilly Energiewirtschaftstag – Aktuelle Themen für Versorgungsunternehmen

Online-Seminar, 20. Mai 2021

Inhalt

M&A in Corona-Zeiten – geht da was?	4
Rettung der Organschaft bei Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter	11
Der Gradmesser für den Unternehmenserfolg – Das Baker Tilly Finanzkennziffernsystem	15
Verbandssanktionsgesetz im Zusammenhang des Tax CMS	23
Netzregulierung: aktuelles aus der Kostenprüfung und der Rechtsberatung	29
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und beim Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	39
Aktuelle Legal-Themen für Versorgungsunternehmen	52



M&A in Corona-Zeiten – geht da was ?

Corona-Krise: Deutscher Export bricht um 30 Prozent ein

Geschäft mit Fusionen und Übernahmen mit stärkstem Einbruch seit sieben Jahren

Fusionen und Übernahmen sind in Krisenzeiten Mangelware. Eine schnelle Erholung wie nach dem Sars-Virus wird es wohl nicht geben.

Angesteckt!

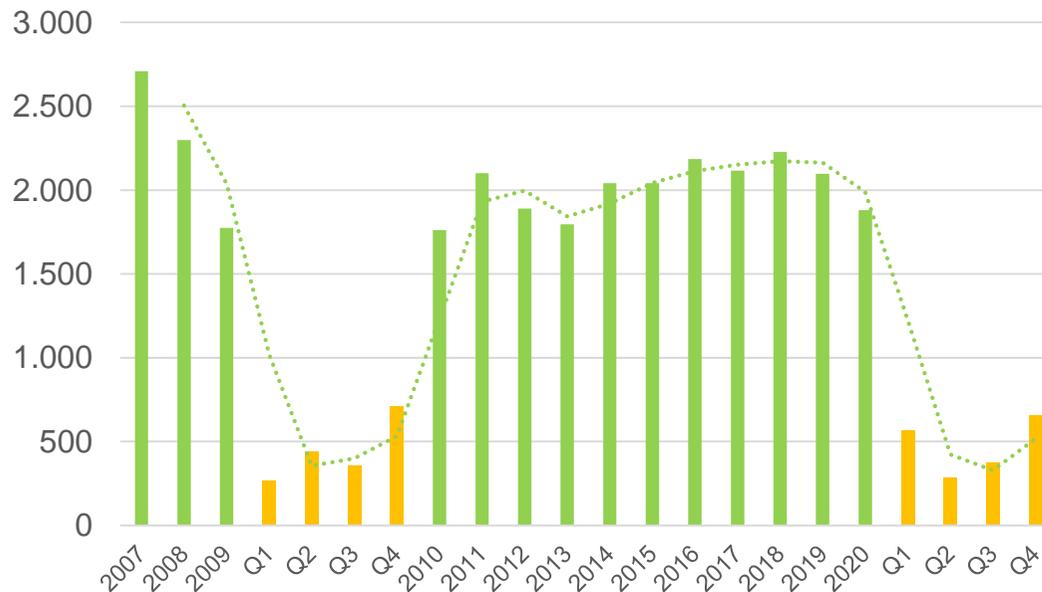
Das Virus bedroht die Weltwirtschaft. Können die Regierungen die Krise eindämmen?

Stadtwerke kommen glimpflich durch die Corona-Krise

2021 könnte das Jahr der Fusionen und Übernahmen werden



Anzahl der M&A-Transaktionen* in Deutschland von 2007 (Q1 bis 4) bis 2020 (Q1 bis 4)



- Corona bremst in 2020 die Anzahl von Transaktionen auf ein Niveau oberhalb von 2013
- In den Wochen nach Mitte März 2020 waren viele Entscheider durch operative Prozesse im Umgang mit Corona gut ausgelastet. Prioritäten in den Führungsetagen hatten sich verschoben
- M&A-Prozesse wurden anfänglich auf Sicht gefahren und es wurde situations- und prozessbezogen reagiert
- Anzahl der Transaktionen verbleibt dennoch deutlich über dem Niveau der Finanzmarktkrise in den Jahren 2008/09
- In Q4 2020 nahm die Anzahl der Transaktionen schon wieder deutlich zu

M&A-Prozess (stark vereinfachte Darstellung)

TRANSAKTIONSVORBEREITUNG & MARKTANSPRACHE

- Transaktionsstrukturierung
- Indikative Bewertung
- Long List
- Teaser, Informationsmemorandum
- Indikative Angebote

DUE DILIGENCE

- Datenraum
- Expert Sessions
- Management-Präsentation
- Betriebsbesichtigung
- Q&A-Prozesses
- Vertragseinführungs-gespräch
- Bindende Angebote

VERHANDLUNGEN & TRANSAKTIONSABSCHLUSS

- Vertragsverhandlungen
- Ggf. Confirmatory Due Diligence
- Gremieneinholung
- Signing
- Closing-Bedingungen
- Closing

M&A-Prozessschritte bislang schon digital / remote

TRANSAKTIONSVORBEREITUNG & MARKTANSPRACHE

- Transaktionsstrukturierung
- Indikative Bewertung
- Long List
- Teaser, Informationsmemorandum
- Indikative Angebote

DUE DILIGENCE

- Datenraum
- Expert Sessions
- Q&A-Prozesses
- Vertragseinführungs-gespräch
- Bindende Angebote

VERHANDLUNGEN & TRANSAKTIONSABSCHLUSS

- Ggf. Confirmatory Due Diligence
- Gremieneinholung
- Signing
- Closing-Bedingungen
- Closing

M&A-Prozessschritte – was bleibt übrig ?

**TRANSAKTIONSVORBEREITUNG
& MARKTANSPRACHE**

DUE DILIGENCE

**VERHANDLUNGEN &
TRANSAKTIONSABSCHLUSS**

- Management-Präsentation
- Betriebsbesichtigung

- Vertragsverhandlungen

Was treibt den Transaktionsmarkt in der Energiewirtschaft ?





Rettung der Organschaft bei Ausgleichszahlungen an Minderheitsgesellschafter

Neuerungen des § 14 Abs. 2 KStG:

§

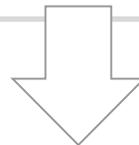
§14

(2) ¹Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. ²Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem *Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten*, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können.

- Höchstbetrag der Ausgleichszahlung:

Der Beteiligung entsprechender **Anteil am Gesamtgewinn der Organgesellschaft** aus allen Sparten.

Ausgleichszahlung ohne Verlustbeteiligung überschreitet zulässigen Höchstbetrag.



Organschaft erlischt mit Ende des Wirtschaftsjahres.

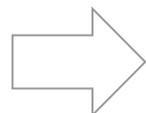
Status Quo:

Minderheitsgesellschafter: Energieversorger GmbH		Kommune / kommunale Beteiligungsgesellschaft	
25%		75%	
		Ergebnisabführung	
Bilanz: Stadtwerke GmbH			
Sparte: Versorgung	Sparte: Verkehr	Sparte: Bäderbetrieb	
+ 800.000 €	- 400.000 €	- 200.000 €	
Gesamt			
Jahresüberschuss: + 200.000 €			

Minderheitsgesellschafter:

- Anspruch auf **Ausgleichszahlung** (§ 302 AktG), da die Stadtwerke GmbH Teil einer Organschaft ist → Gesamtergebnis wird an die Kommune / kommunale Beteiligungsgesellschaft abgeführt.
- Vereinbarung einer *Tracking-stock-Struktur* aufgrund fehlender wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

Energieversorger GmbH wird nur an den Gewinnen der Sparte Versorgung beteiligt:

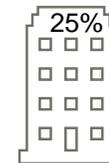


Ausgleichszahlung: 200.000 € (25% des Spartengewinns Versorgung)

Rescue of the Organs:

I.

Bilanz: Stadtwerke GmbH		
Versorgung	Verkehr	Bäderbetrieb
+ 800.000 €	- 400.000 €	- 200.000 €
Gesamt		
Jahresüberschuss: + 200.000 €		



Minderheitsgesellschafter:
Energieversorger GmbH

Akzeptiert Ausgleichszahlung i. H. v. 50.000 €

II.

Bilanz: Stadtwerke GmbH
Versorgung
+ 800.000 €
Gesamt
Jahresüberschuss: + 800.000 €



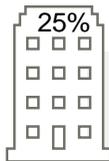
*Abspaltung / Ausgliederung der Sparten
Verkehr und Bäderbetrieb*



Neugründung der
Verkehr & Bäder GmbH

Verkehr & Bäderbetrieb

- 600.000 €



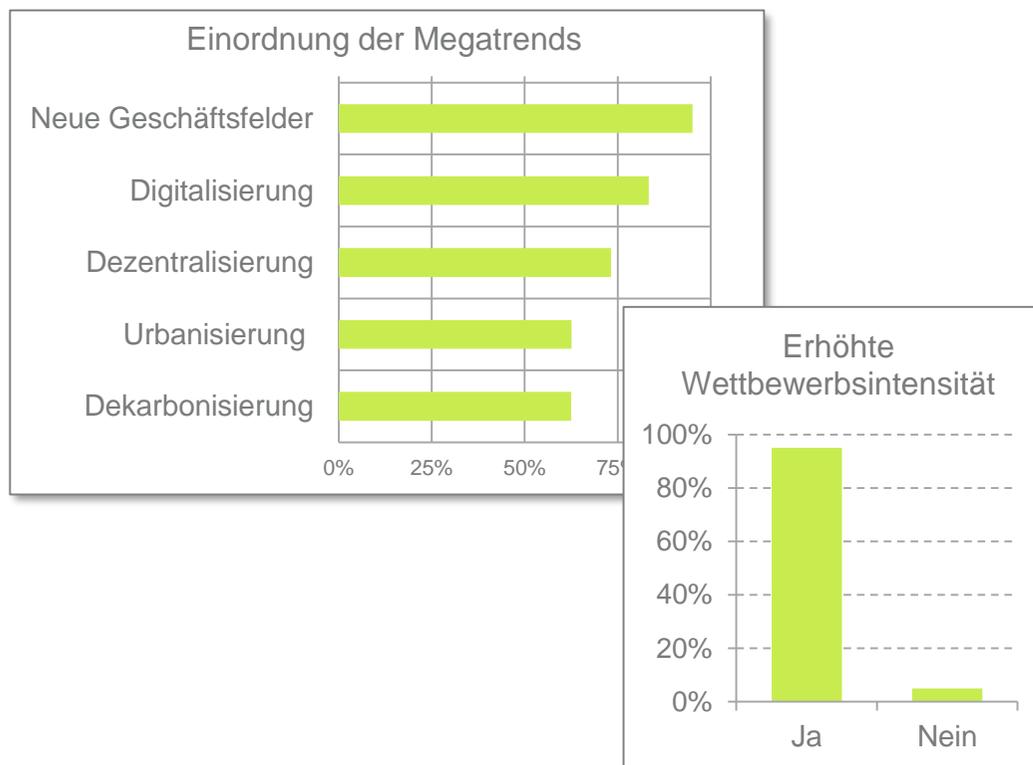
Minderheitsgesellschafter:
Energieversorger GmbH

Ausgleichszahlung: 200.000 €



Der Gradmesser für den Unternehmenserfolg – Das Baker Tilly Finanzkennziffernsystem

Aktuelle Situation in der Energiewirtschaft: Die Energiewirtschaft befindet sich im Umbruch – ein ausgereiftes Kennzahlensystem zur Überwachung und Steuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten wird immer wichtiger



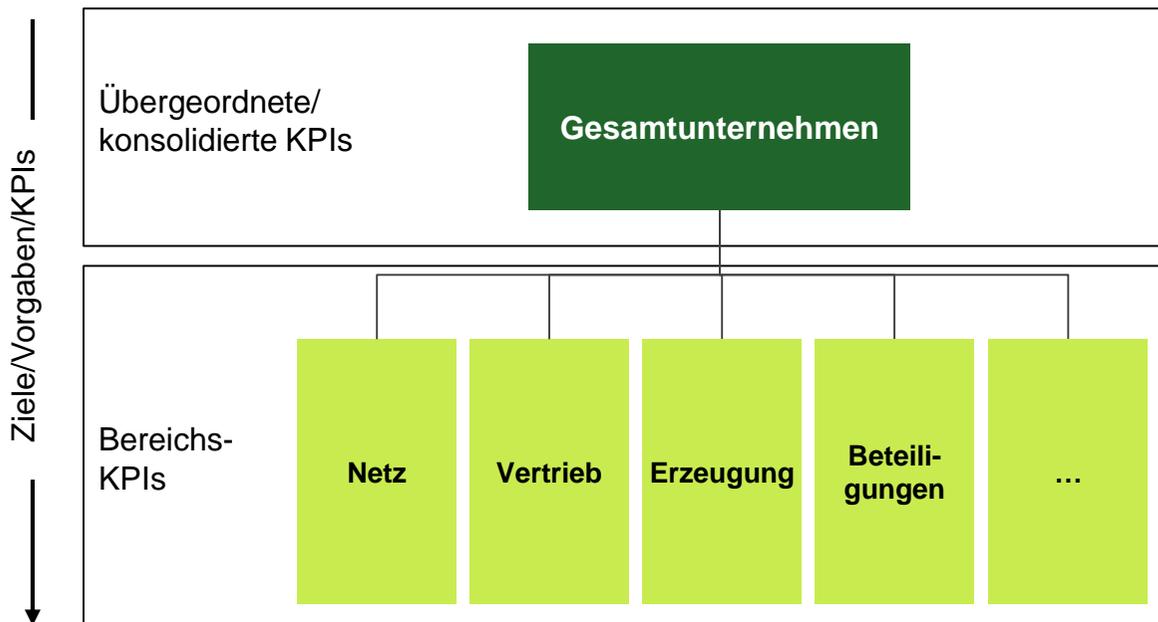
- Eine Studie von Baker Tilly und enervis hat bestätigt, dass EVU durch Megatrends wie z.B. die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, die Digitalisierung oder die Dekarbonisierung vor besonderen Herausforderungen stehen.
- Der Wandel, der durch diese Trends ausgelöst wird, erfordert einen immensen Investitions- und Finanzierungsbedarf in den nächsten Jahren und führt außerdem zu einer erhöhten Wettbewerbsintensität.
- Ein dynamisches Kennzahlensystem, das auch unterjährig, wichtige Informationen zur Vermögens- und Finanzlage bereitstellt und einen Vergleich (Benchmark) mit anderen EVU ermöglicht, gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.
- Ein geeignetes Kennzahlensystem sollte die Unternehmensführung dabei unterstützen Herausforderungen der Energiewirtschaft wirksam zu adressieren und als Frühwarnsystem funktionieren, um rechtzeitig auf etwaige Veränderungen reagieren zu können.

Quelle: Strategie Review 2019, Auszug Studie Baker Tilly und enervis, Juli 2019

Ein auf die Bedürfnisse des Stadtwerks angepasstes Kennzahlensystem schafft ganzjährig Transparenz für die Unternehmensverantwortlichen und unterstützt diese optimal in ihrer Entscheidungsfindung

Mehrwert und Nutzen: Mithilfe eines Kennzahlensystems bietet sich für ein EVU die Möglichkeit, die eigenen Werttreiber umfassend zu analysieren, um sich gezielt weiter zu optimieren

Übersetzung der Werttreiber in ein geeignetes Kennzahlensystem



- Ein Kennzahlensystem kann auf verschiedene Perspektiven und Bereiche im Unternehmen hin ausgerichtet werden.
- Je nach Unternehmensbereich sind dabei jeweils spezifische KPIs festzulegen, um eine zielführende Steuerung und Wertsteigerung zu erreichen (dem Vertrieb sind typischerweise andere Werttreiber/KPIs zugeordnet als dem Netz oder den Beteiligungen).

Die Übersetzung der Werttreiber in adressatengerechte KPIs ermöglicht die Operationalisierung und Verankerung eines Steuerungsmodells im gesamten EVU im Sinne eines strukturierten, ganzheitlichen und effizienten Ansatzes.

Mehrwert und Nutzen: Sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene liefert ein Kennzahlensystem einen wichtigen Mehrwert



NUTZEN AUF STRATEGISCHER EBENE

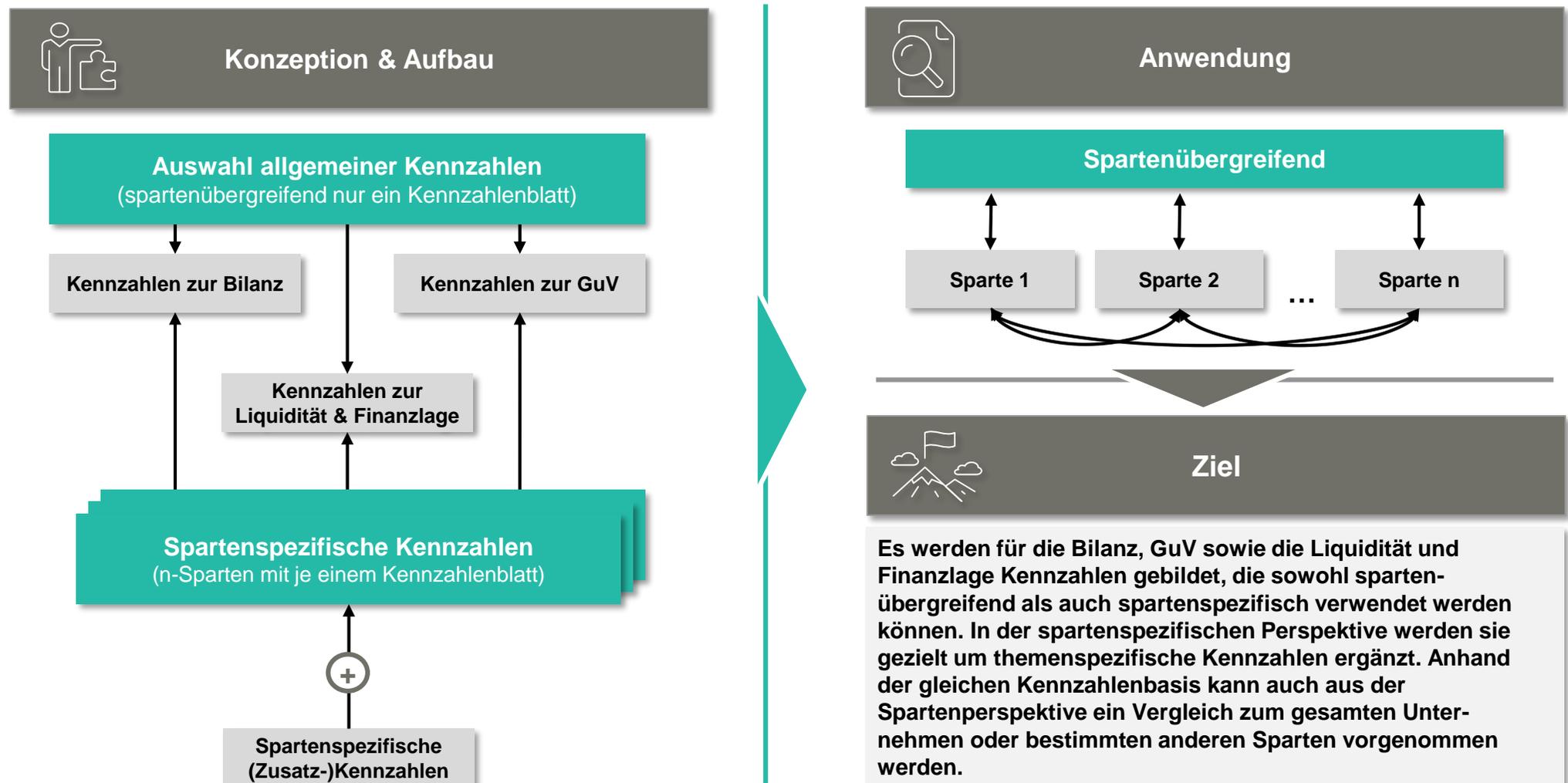
- ▶ Aktualität - Aktuelle Finanzinformationen in kurzer Zeit
- ▶ Entscheidungsfindung – Verlässliche Entscheidungshilfe
- ▶ Zielorientiert – Differenzierung nach Geschäftsfeldern
- ▶ Benchmarking – anlassbezogene Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen
- ▶ Risikomanagement - Instrument zur Risikofrüherkennung
- ▶ Außenkommunikation – Reporting an Share und Stakeholder

NUTZEN AUF OPERATIVER EBENE

- ▶ Performance und Potenziale - Potenziale ermitteln und Performance gezielt verbessern
- ▶ Knowledge Sharing - Wissen weiter vertiefen und Zusammenhänge besser erkennen
- ▶ Nachhaltigkeit - Ein entsprechend aufbereitetes Kennzahlencockpit bietet die Möglichkeit die eigenen Fortschritte kontinuierlich zu überprüfen
- ▶ Transparenz – Durch strukturierte Aufbereitung

Struktur und Umfang des Kennzahlenmodells von Baker Tilly

Baker Tilly hat deshalb ein Kennzahlensystem entwickelt, das eine fundierte und strukturierte Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglicht



Struktur und Umfang des Kennzahlenmodells von Baker Tilly

Im Kennzahlensystem sind bereits die gängigsten Kennzahlen, der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage berücksichtigt – weitere Kennzahlen können jederzeit ergänzt werden

Kennzahlen zur Bilanz

- Eigenkapitalquote
- Finanzverbindlichkeitenquote
- Verschuldungsgrad
- Net debt
- Sachanlagenintensität
- Abschreibungsquote
- Reinvestitionsquote
- Anlagendeckungsgrad 1
- Anlagendeckungsgrad 2
- Struktur der Verbindlichkeiten

Beispiele

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

- EBIT (bereinigt)
- EBITDA (bereinigt)
- EBIT/EBITDA-Marge
- Umsatzrentabilität
- EBIT/EBITDA (bereinigt)
- Gesamtkapitalrendite
- Return on Capital Employed
- Eigenkapitalrendite
- Return on Investment
- EBITDA-Zinsdeckungsgrad
- Materialintensität
- Personalintensität

Kennzahlen zur Finanzlage und Liquidität

- Working Capital
- Net Working Capital
- Dynamischer Verschuldungsgrad
- Innenfinanzierungsgrad
- Liquidität 1. Grades
- Liquidität 2. Grades
- Liquidität 3. Grades

- Das Kennzahlenmodell basiert auf einer Grundauswahl an Kennzahlen, die aus handelsrechtlichen Informationen stammen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Finanzlage/ Liquidität).
- Je nach den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen kann die Auswahl erweitert werden.
- Des Weiteren wird in dem Modell bereits eine Vorauswahl an spartenspezifischen Kennzahlen, z.B. für die Strom- und Gas-Netze, berechnet. Auch diese können, je nach den Bedürfnissen, weiter angepasst und ergänzt werden.

Ableitung von Optimierungsmaßnahmen

Ein integrierter Benchmark ermöglicht zudem einen Vergleich der Kennzahlen mit der Branche und erleichtert so die Ableitung möglicher Optimierungsmaßnahmen

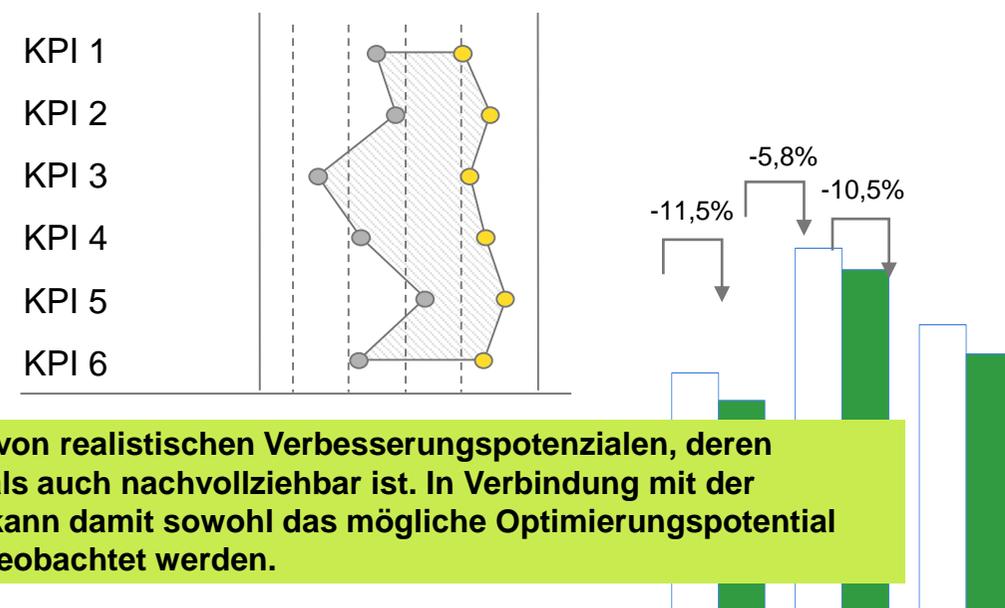
Strukturierte Ableitung von Verbesserungs- und Einsparpotenzialen

Prozess zur Identifikation von Verbesserungen

- Auswertung der Bilanz- und Finanzkennziffern auf der Basis umfangreicher und langjähriger Expertise in der Branche sowie dem gezielten Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche (→ Benchmark)
- Baker Tilly nutzt für den Benchmark eigene Datenbanken
- Dabei werden stets die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens berücksichtigt
- Durch umfassendes Know-how und Projekterfahrungen ist Baker Tilly so durch die eigenen Experten in der Lage, systematisch Vergleiche zu ziehen und Verbesserungspotenziale aufzudecken

Ergebnisse

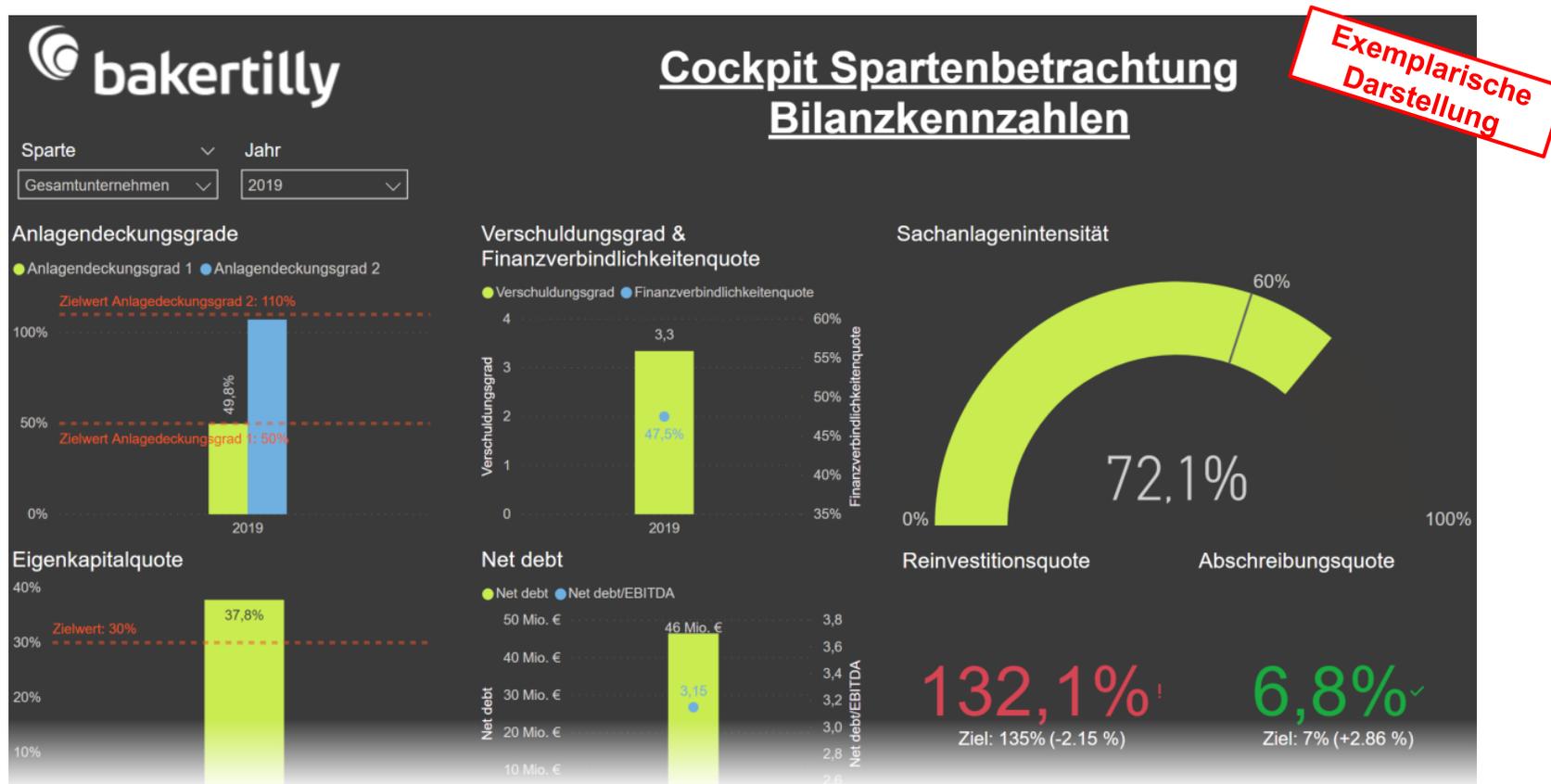
Im Ergebnis können für das EVU realistische Potenziale abgeleitet werden, die transparent und nachvollziehbar sind



Baker Tilly bietet einen systematischen Ansatz zur Aufdeckung von realistischen Verbesserungspotenzialen, deren Herleitung auf Expertenwissen beruht und sowohl transparent als auch nachvollziehbar ist. In Verbindung mit der strukturierten Aufbereitung und Visualisierung der Ergebnisse kann damit sowohl das mögliche Optimierungspotential gezielt identifiziert als auch die zukünftige Entwicklung weiter beobachtet werden.

Aufbereitung und Visualisierung des Kennzahlenmodells

Die Excel-basierte Anwendung kann mit Microsoft Power BI um eine interaktive Visualisierungsoberfläche für eine noch bessere Aufbereitung der Daten erweitert werden



Durch den Aufbau eines Dashboards mithilfe von Baker Tilly können so die Ergebnisse für die Nutzer deutlich ansprechender aufbereitet werden und wertvolle wie kostengünstige Erfahrungen mit einer neuen Softwareanwendung gesammelt werden.



Das Verbandsanktionen- gesetz (VerSanG - E)

Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Verbandssanktionen (§ 8 VerSanG - E)

Verbandsgeldsanktion

- ▶ **Umsatz < 100 Mio. EUR:**
 - Vorsätzliche Verbandstat: 1.000 EUR bis zu 10 Mio. EUR
 - Fahrlässige Verbandstat: 500 EUR bis zu 5 Mio. EUR
- ▶ **Umsatz > 100 Mio. EUR:**
 - Vorsätzliche Verbandstat: mind. 10.000 EUR bis zu 10% des durchschnittlichen, weltweiten Jahresumsatzes
 - Fahrlässige Verbandstat: mind. 5.000 EUR bis zu 5% des durchschnittlichen, weltweiten Jahresumsatzes

Vorbehalt der Verbandsgeldsanktion (§§ 10 ff. VerSanG – E)

- ▶ Geldstrafe „auf Bewährung“
- ▶ Anteiliger Vorbehalt möglich
- ▶ zusätzliche Auflagen oder Weisungen
 - „Wiedergutmachung“ der verursachten Schäden
 - Treffen von Compliance - Maßnahmen

Veröffentlichung der Sanktion (§ 14 VerSanG – E)

- ▶ Zusätzlich zur Verbandsgeldsanktion!
- ▶ Verbandssanktionenregister
 - Art und Umfang der Veröffentlichung sind im Urteil zu bestimmen
 - Nicht öffentliches Register!
- ▶ Bei einer „großen Zahl von Geschädigten“
 - Anordnung einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet
 - Dauer: 1 Jahr

Sanktionsmilderung durch „verbandsinterne Untersuchungen“ (1|2)

– Schaffung eines Rahmens für die rechtssichere Durchführung verbandsinterner Untersuchungen –



Was sind verbandsinterne Untersuchungen?

- Maßnahmen, die der **systematischen Aufklärung des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat** dienen
- Keine einschränkende gesetzliche Definition des Begriffs der verbandsinternen Untersuchung

Warum gibt es verbandsinterne Untersuchungen?

- Frühzeitiges Erkennen und Beheben von Fehlverhalten
- Verhinderung und Abwendung von strafrechtlich relevanten Handlungen
- Minimierung von Folgeschäden des Fehlverhaltens



Ergebnisse können großen Beitrag zur Aufklärung der Verbandstat leisten

Berücksichtigung in der Festlegung des Strafmaßes

Sanktionsmilderung durch „verbandsinterne Untersuchungen“ (2|2)

– Schaffung eines Rahmens für die rechtssichere Durchführung verbandsinterner Untersuchungen –

Voraussetzungen für Sanktionsmilderungen (§ 17 VerSanG - E):

- ▶ Strafverteidiger des Unternehmens im Sanktionsprozess darf nicht an den internen Untersuchungen beteiligt sein
- ▶ Kontinuierliche und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden
- ▶ Aushändigung der vollständigen Dokumentation und Ergebnisse
- ▶ Aktiver Aufklärungsbeitrag zur Klärung der Verbandsstraftat durch die Strafverfolgungsbehörden
- ▶ Im Rahmen interner Untersuchungen durchgeführte Mitarbeiterbefragungen müssen Grundsätze eines fairen Verfahrens erfüllen
 - Aufklärung der Mitarbeiter über folgende Regelungen:
 - Auskünfte von Befragten können im Strafverfahren gegen sie verwendet werden
 - Befragte haben das Recht auf die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes oder eines Mitglieds des Betriebsrates
 - Befragte haben das Recht auf Aussageverweigerung
 - Dokumentation der Einhaltung des fairen Verfahrens

Zentrale Bedeutung eines Tax Compliance Management Systems („Tax-CMS“)

– Vergünstigungen bei Nachweisen zum Compliance-Management –

- ▶ Compliance Management System als Basis für die Einleitung „verbandsinterner Untersuchungen“ und damit verbundener Strafmilderung
 - ▶ Berücksichtigung der Compliance-Strukturen bei der Festlegung des Strafmaßes:
 - Optimale Compliance: substantielle Sanktionsmilderung
 - Defizitäre Compliance: Bemühen wird gewürdigt, führt jedoch nur zu geringer Sanktionsmilderung
 - Überdeckung delinquenter Strukturen durch Compliance: Sanktionsverschärfung
 - ▶ Sanktionsmilderungen: in Form von Sanktionszahlungen unter Vorbehalt oder sogar Verfahrenseinstellung
-

Umfang der Milderungen durch verbandsinterne Untersuchungen (§ 18 VerSanG - E):

- ▶ Gericht ist dazu angehalten die Verbandssanktion zu mildern (§ 17 VerSanG)
 - Herabsetzung des Sanktionsrahmens für Verbandsgeldsanktionen *um 50%*
 - Mindestmaß entfällt
 - Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 VerSanG ist ausgeschlossen
- ▶ Verfahren kann auf Antrag ohne öffentliche Hauptverhandlung stattfinden

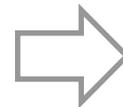
Ausblick



Handlungsempfehlung für die Übergangszeit:

Tax Compliance Management System:

- **Implementierung** hinreichender Compliance-Vorkehrungen
- **Optimierung** bereits bestehender Compliance-Vorkehrungen



- ✓ Schaffung einer soliden Basis zur Prävention von Verbandstaten
- ✓ Erfüllung der Voraussetzungen für die Milderung der Verbandssanktionen
- ✓ Schaffung einer Grundlage für die Durchführung verbandsinterner Untersuchungen



Netzregulierung: aktuelles aus der Kostenprüfung und der Rechtsberatung

Optimierung beginnt nicht erst im Basisjahr; nach der Prüfung ist vor der Prüfung

Rahmenbedingungen

sinkende kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

steigende Anforderungen aus der Energiewende

OPEX-Steigerungen werden teil-kompensiert

hohe Transparenzanforderungen durch die RegBeh

Ihre Herausforderung

- **Ergebnissicherung für die 4. RP**
- **Identifikation von Optimierungspotentialen für die Kostenprüfungen Gas und Strom**
- **Positionierung gegenüber den Regulierungsbehörden**
- **Reduktion des Zeitdrucks in den Verfahren**
- **Schaffung einer konsistenten Datenlage**

Überprüfung und ggf. Anpassung der bisherigen Ansätze zur Jahresabschlussoptimierung aufgrund der aktuellen Entwicklungen

Mit sinkender EK-Verzinsung kann die Rendite um ca. 30% sinken

EK-Verzinsung I

- Betriebsnotwendige EK ist Residualgröße

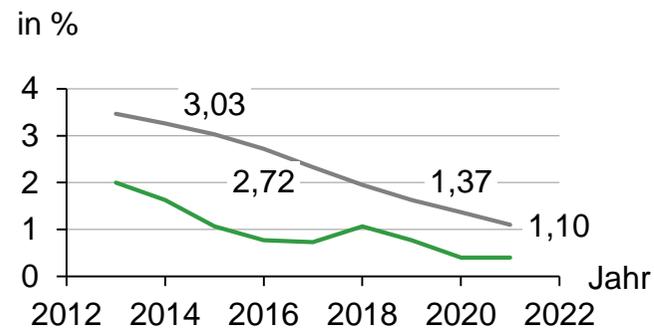


- Basiszins sinkt um ca. 2,25%

EK I -Zins	4.RP
Basiszins	0,74%
EK I-Zins (Neuanlagen)	4,77%
EK I-Zins (Altanlagen)	3,25%

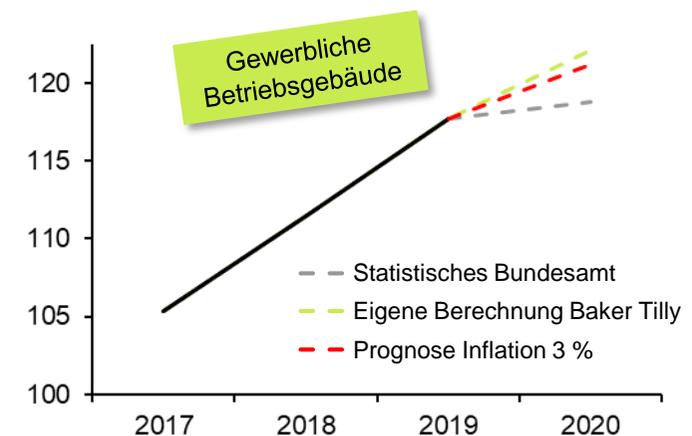
EK-Verzinsung II

- EK-II Zinssatz auch in der 5.RP niedrig



- Was ist die richtige EK-Quote?

Tagesneuwerte nach § 6a NEV



- Abweichung bei kalk. Restwert – TNW (Altanlagen) liegen zwischen 1,5 und 3,5%
- Beobachtbarer Effekt bei Gas stärker ausgeprägt als bei Strom

Eine Optimierung sichert Renditen!



Umgang mit Besonderheiten, z.B. Corona

Hintergrund

Die Effekte des Lockdowns waren auch bei EVUs messbar!

Mögliche Lösungsansätze

- Personalmangel
- Kapazitätsmangel bei Dienstleistern
- Mindermengen
- Forderungsausfall
- ...

Umsetzung

- Quantifizierung und Dokumentation der Effekte

Umgang mit Kapitalausgleichsposten

Hintergrund

Kapitalausgleichsposten werden inzwischen EK-reduzierend angesetzt (auch EAV)

Mögliche Lösungsansätze

- Bilanzanpassung
- Darlehensaufnahme und Eigenkapitalmaßnahmen
- Schlüsselung und Zuordnung Vermögensgegenstände und Schulden
- Kapitalmaßnahmen zwischen den Sparten

Umsetzung

- nach Analyse der Ursachen -> Lösungsansatz vorbereiten (Gesamt und Sparte)
- alle Anpassungen sollten angemessen dokumentiert werden

Das Baker Tilly Netzcontrolling bildet alle finanziellen Effekte ab und dient der gezielten Maßnahmensteuerung



Ziel

- Überblick über Kosten- und Erlösstruktur und darauf aufbauende Ableitung von Handlungsoptionen
- Darstellung von Optimierungspotenzialen für die langfristige Erzielung der bestmöglichen Rendite



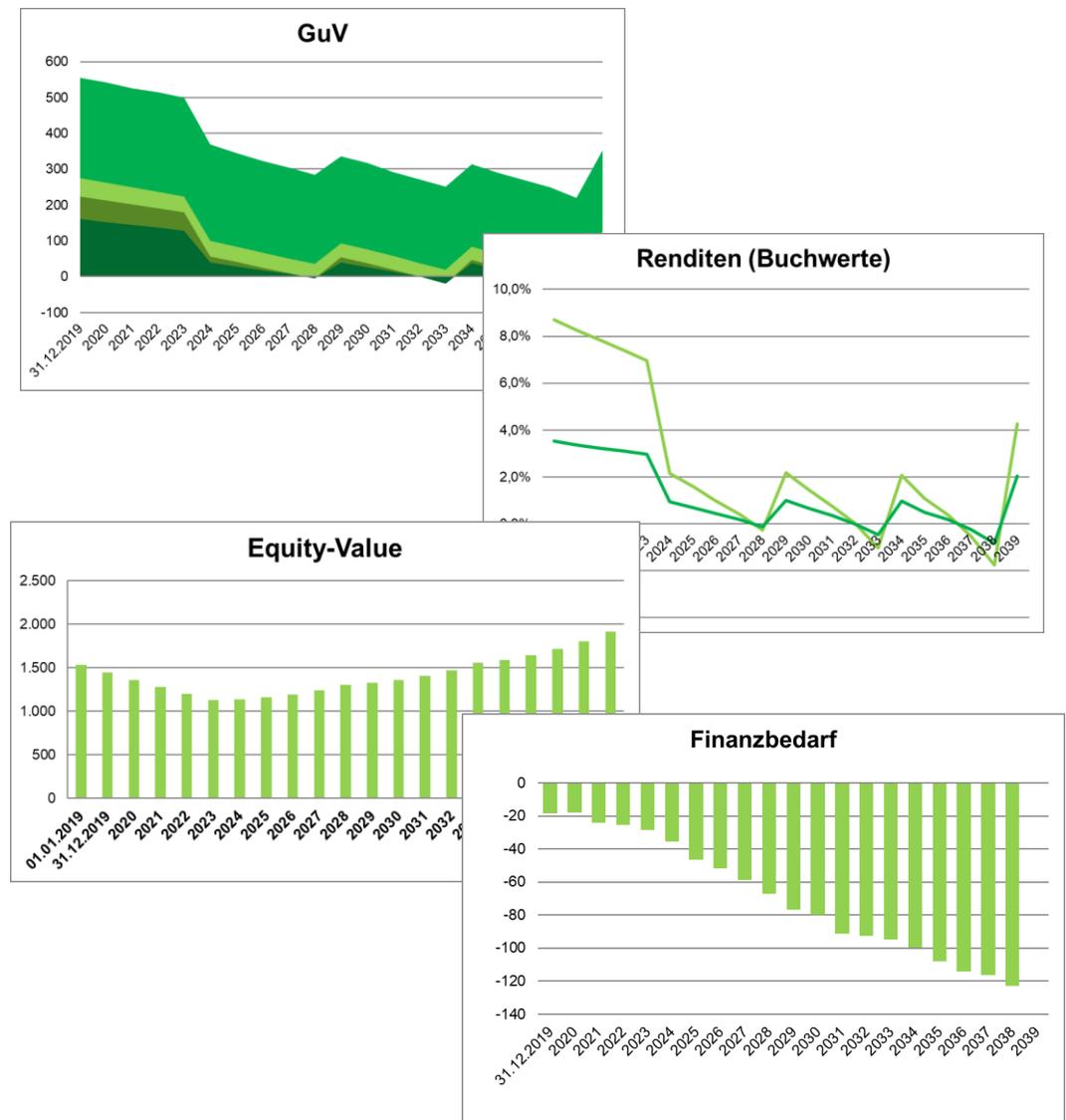
Durchführung

- Unterstützung bei der Definition der Zielsetzung des Projektes bzw. den künftigen Anforderungen an ein Netzcontrolling
- Überprüfung der zugelieferten Datengrundlage auf Konsistenz, Qualität, Plausibilität und Umfang
- Szenarioanalyse und wirtschaftliche Bewertung der Szenarien (z.B. OPEX-CAPEX-Shift)
- Bilanzanalyse und Bilanzoptimierung von Tätigkeitsabschlüssen
- Identifizierung von Optimierungspotenzialen und Implementierung eines Management-Cockpits



Ergebnisse

- Konzept um die Transparenz von Erlösen und Kosten zu garantieren
- Konzept zur individuellen Renditeoptimierung



Auf folgende Punkte sollte ein besonderer Fokus gerichtet werden

▶ **Bilanzausgleich neu überdenken** – Kapitalausgleichsposten vs. Eigenkapital als Residualgröße

▶ **Umgang mit (Konzern-) Dienstleistungen** – Fremdvergabe mittels Ausschreibung vs. Nachweis Marktüblichkeit

▶ **Plausibilität von Bilanzen und GuV** – zusammenhängende Positionen wie z. B. Zinsen und Verbindlichkeiten

▶ **Umlaufvermögen** – kein Ansatz von Finanzanlagen; möglichst geringe bis keine liquiden Mittel

▶ **Covid 19** – Quantifizierung der Auswirkungen

▶ **Tagesneuwerte** – Quantifizierung Effekte

Dokumentation: die Reaktion der Behörde ist nicht absehbar.

▶ Dennoch, die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung durch die Behörde steigt mit der Güte der Dokumentation der Analysen und die Darstellung.



Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und beim Brennstoffemissionshandels gesetz (BEHG)



BFH-Urteil vom 15.12.2020 zum
Betreibenlassen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3
StromStG



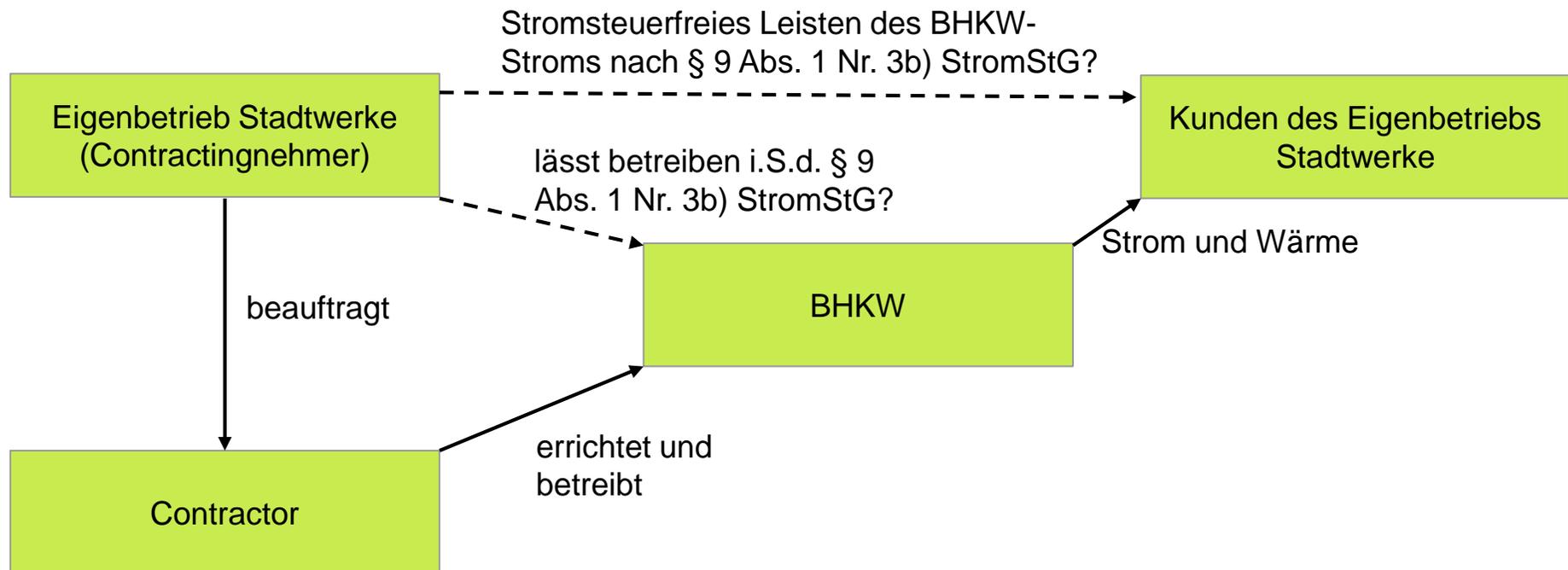
Aktuelles zur CO₂-Bepreisung
(Brennstoffemissionshandelsgesetz und
Verordnungen)



**BFH-Urteil vom 15.12.2020 zum Betreibenlassen i.S.d. §
9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG**

BFH-Urteil vom 15.12.2020 zum Betreibenlassen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

► Sachverhalt:



BFH-Urteil vom 15.12.2020 zum Betreibenlassen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

► Urteil:

- Betreibenlassen setzt Möglichkeit der Einflussnahme auf den Betreiber der Anlage voraus (rechtlich / wirtschaftlich / tatsächlich) → Gesamtbetrachtung aller Umstände und Vertragsverhältnisse
- Contracting = typischer Fall des Betreibenlassens (Contractor ist Betreiber der Anlage und leistet den Strom an den Contractingnehmer, der die Anlage betreiben lässt)
- Derjenige, der die Anlage betreiben lässt, muss i.d.R. deren Errichtung veranlasst haben
- Typischerweise langfristig angelegte Verträge
- Contractingnehmer muss nicht das wirtschaftliche Risiko der Anlage tragen oder Verfügungsgewalt über die Anlage haben
- Gesellschaftsrechtliche oder personelle Verbindungen sind nicht erforderlich, können aber bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sein
- Einflussmöglichkeit fehlt, wenn Strom auf dem freien Markt zugekauft wird
- Die Bestimmungen des StromStG sind unabhängig von den Definitionen und Vorgaben des EEG auszulegen



Aktuelles zur CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz und Verordnungen)

Nationaler Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG – aktueller Stand

20. Dezember 2019	▶ Inkrafttreten BEHG
3. November 2020	▶ Erste Änderung BEHG (u.a. Anpassung der Festpreise für Emissionszertifikate)
17. Dezember 2020	▶ Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)
17. Dezember 2020	▶ Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022
1. Januar 2021	▶ Beginn nationaler Emissionshandel
6. Mai 2021	▶ Start nEHS-Register (für Compliance-Konten)
September 2021	▶ Voraussichtlich Zulassungsantrag bei der EEX zum Kauf von Zertifikaten möglich
Oktober 2021	▶ Voraussichtlich erster Verkauf von Zertifikaten an der EEX

Die verschiedenen Phasen des nationalen Emissionshandels

► Veräußerung von Emissionszertifikaten (§ 10 BEHG) durch die EEX als „beauftragte Stelle“

2021 bis 2025: Einführungsphase

Festpreis für Zertifikate:

- 2021: 25 EUR/Zertifikat
- 2022: 30 EUR/Zertifikat
- 2023: 35 EUR/Zertifikat
- 2024: 45 EUR/Zertifikat
- 2025: 55 EUR/Zertifikat

Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf das Erwerbsjahr und Vorjahr beschränkt

Bis zum ~~28.2.~~ 30.9. des Folgejahres Erwerb von 10 % der Zertifikatsmenge des Vorjahres zum damaligen Preis möglich

2026: Preiskorridor-Phase

Versteigerung der Zertifikate durch DEHSt

Preiskorridor: 55 – 65 EUR/Zertifikat

Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf Handelsperiode beschränkt

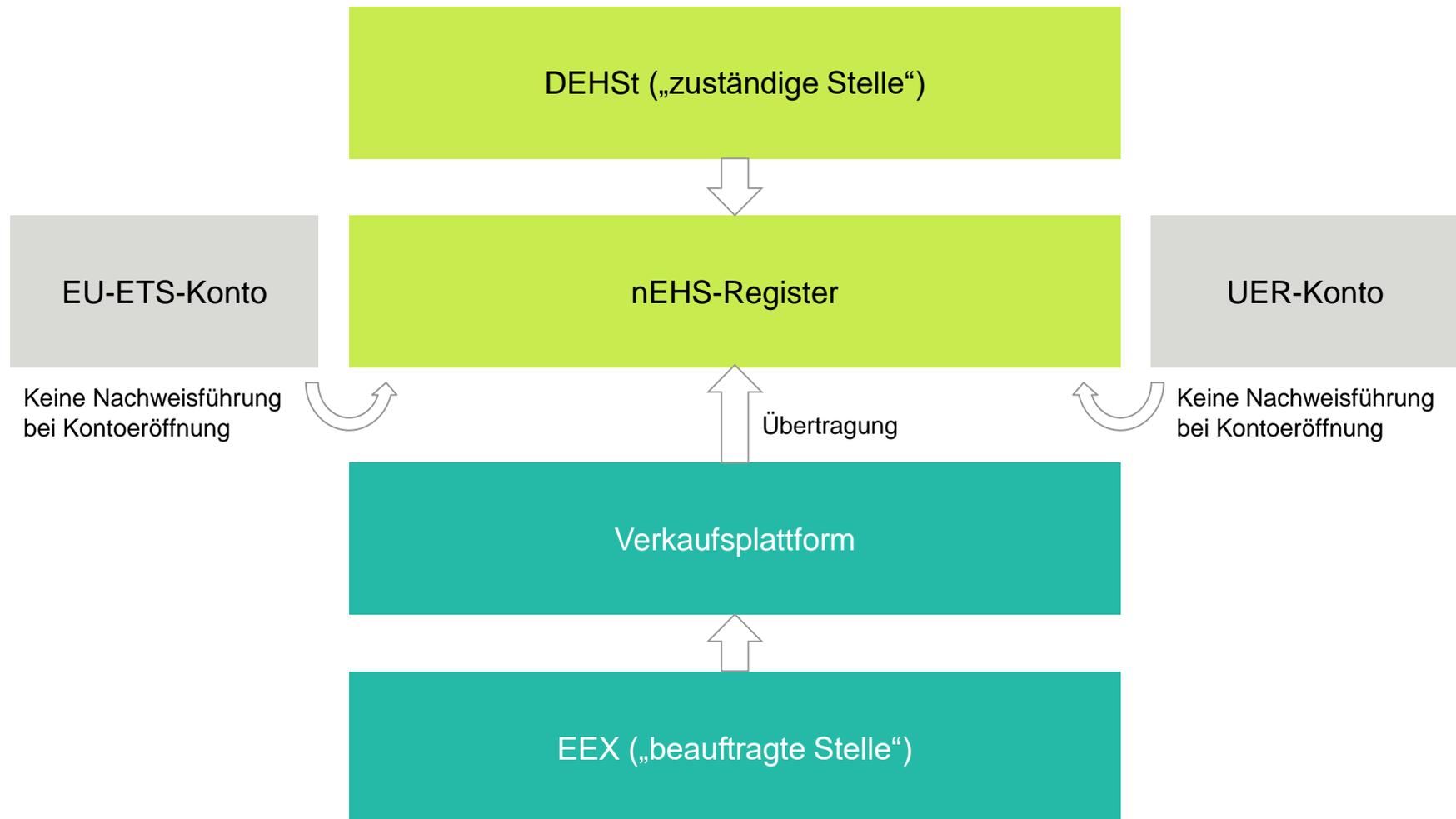
Voraussichtlich ab 2027: freie Preisbildung am Markt

Versteigerung der Zertifikate durch DEHSt

Freie Preisbildung am Markt

Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf Handelsperiode beschränkt

Grundvoraussetzung: Kontoeröffnung nEHS-Register



Grundvoraussetzung: Kontoeröffnung nEHS-Register

- Registrierung Kontoinhaber (Authentisierung über ELSTER – Unternehmenszertifikat und Passwort, Freischaltung für nichtsteuerliche Zwecke)
- Registrierung kontobevollmächtigte Person(en) (Authentisierung über Online-Ausweisfunktion oder künftig privates ELSTER-Zertifikat, Führungszeugnis)
- Beantragung der Eröffnung eines Compliance-Kontos

Überwachungsplan für 2021 und 2022 nicht erforderlich

► Überwachungsplan (§ 6 BEHG)

- eine Darstellung der Methode, die ein Verantwortlicher anwendet, um seine Brennstoffemissionen zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten
- Verpflichteter muss für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Ermittlung von Brennstoffemissionen und die Berichterstattung bei der DEHSt einreichen
- Fristen, Mindestinhalt und weitere Einzelheiten sollen durch eine Verordnung geregelt werden
- Überwachungsplan bedarf der Genehmigung durch die DEHSt

§ 3 EBeV 2022:

Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung eines
Überwachungsplans entfällt für 2021 und 2022

Ermittlung der BEHG-pflichtigen Brennstoffemissionen

► Ermittlung der Brennstoffemissionen (§ 7 BEHG)

→ Jährliche Ermittlung der Brennstoffemissionen für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe

§ 5 EBeV 2022: Bezugnahme auf Brennstoffmengen aus **Energiesteueranmeldung** und Umrechnung mit Berechnungsfaktoren nach Anlage 1 zur EBeV 2022

Für Bioenergieanteil der Brennstoffe: Emissionsfaktor Null

Vermeidung von Doppelerfassungen, wenn Brennstoffmengen bereits Gegenstand eines Emissionsberichts sind

Vermeidung von Doppelbelastungen, wenn Brennstoffmenge bereits dem EU-ETS unterliegt

Bericht über BEHG-pflichtigen Brennstoffemissionen

► Bericht über Brennstoffemissionen (§ 7 BEHG)

- Übermittlung eines Berichts über die ermittelten Brennstoffemissionen des Vorjahrs an DEHSt, **Frist: 31.07.**
- Einreichung über elektronisches Datenerfassungssystem auf Internetseite der DEHSt
- § 7 Abs. 2 EBeV 2022: Verifizierungspflicht des Berichts entfällt für 2021 und 2022
- Für 2021 und 2022 beschränkte Berichtspflicht: Nur für Brennstoffe gem. Anlage 2 zum BEHG
 - Grob gesagt handelt es sich dabei um folgende Brennstoffe:
 - Benzin,
 - Diesel,
 - Heizöl,
 - Erdgas,
 - Flüssiggas
- Ab 2023 dann Ausweitung auf die übrigen vom BEHG umfassten Brennstoffe

Pflichten im nationalen Emissionshandel – behördliche Durchsetzungsmöglichkeiten

► Durchsetzung der Abgabepflicht (§ 21 BEHG)

- Wenn Zertifikate nicht abgegeben werden, setzt die DEHSt eine Zahlungspflicht fest:
 - In der Einführungsphase: Festpreis x 2
 - Nach der Einführungsphase: 100 EUR/Tonne Kohlendioxidäquivalent zuzügl. Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012
- Ausnahme möglich bei höherer Gewalt
- Abgabepflicht für Zertifikate bleibt weiterhin bestehen (Frist: 30. September des auf den Verstoß folgenden Jahres)
- Rechtsprechung zur entsprechenden Regelung im TEHG:
 - EuGH: starre objektive und formale Betrachtungsweise, keine Strafnorm, verschuldensunabhängig
 - BVerwG: Schutz des guten Glaubens an den verifizierten Emissionsbericht → im BEHG explizit geregelt: § 21 Abs. 2 Satz 4 BEHG: Festsetzung der Zahlungspflicht nur zulässig, soweit die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der verifizierten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht

► Bußgeldvorschriften (§ 22 BEHG)

- U.a.: Ordnungswidrig handelt, wer Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht
- Bußgeld: bis zu 50.000 EUR (bei Fahrlässigkeit) bzw. bis zu 500.000 EUR (bei Vorsatz)



Aktuelle Legal-Themen für Versorgungsunternehmen

Auswirkungen des Klimaschutzgesetzes (KSG)

Das Klimaschutzgesetz (KSG)

► Überblick

Zweck des Gesetzes

Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und Einhaltung der europäischen Zielvorgaben

Grundlage bildet die Pariser Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2015:

Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau

Treibhausgasneutralität als langfristiges Ziel

Mittel zur Zielerreichung

Vorgabe von Zielen und Prinzipien der Klimaschutzpolitik

Ausgestaltung als Rahmengesetz – Festlegung eines Emissionsminderungspfads

Aufteilung dieses Pfads auf 6 Sektoren – ähnlich eines Budgetansatzes

Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen bleiben Fachgesetzen vorbehalten

Rechtsfolgen bei einer Zielverfehlung

Sofortprogramme bei Überschreitung der sektorspezifischen Emissionsmenge

Ab dem Berichtsjahr 2021 Fortschreibung des Budgetansatzes

Möglichkeit zur Anpassung der Jahresemissionsmengen in den Grenzen der Europäischen Klimaschutzverordnung

Die Jahresemissionsmengen sind grundsätzlich verbindlich. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen sollen jedoch nicht begründet werden.

Das Klimaschutzgesetz (KSG)

► Zulässige Jahresemissionsmengen (vor der Entscheidung des BVerfG)

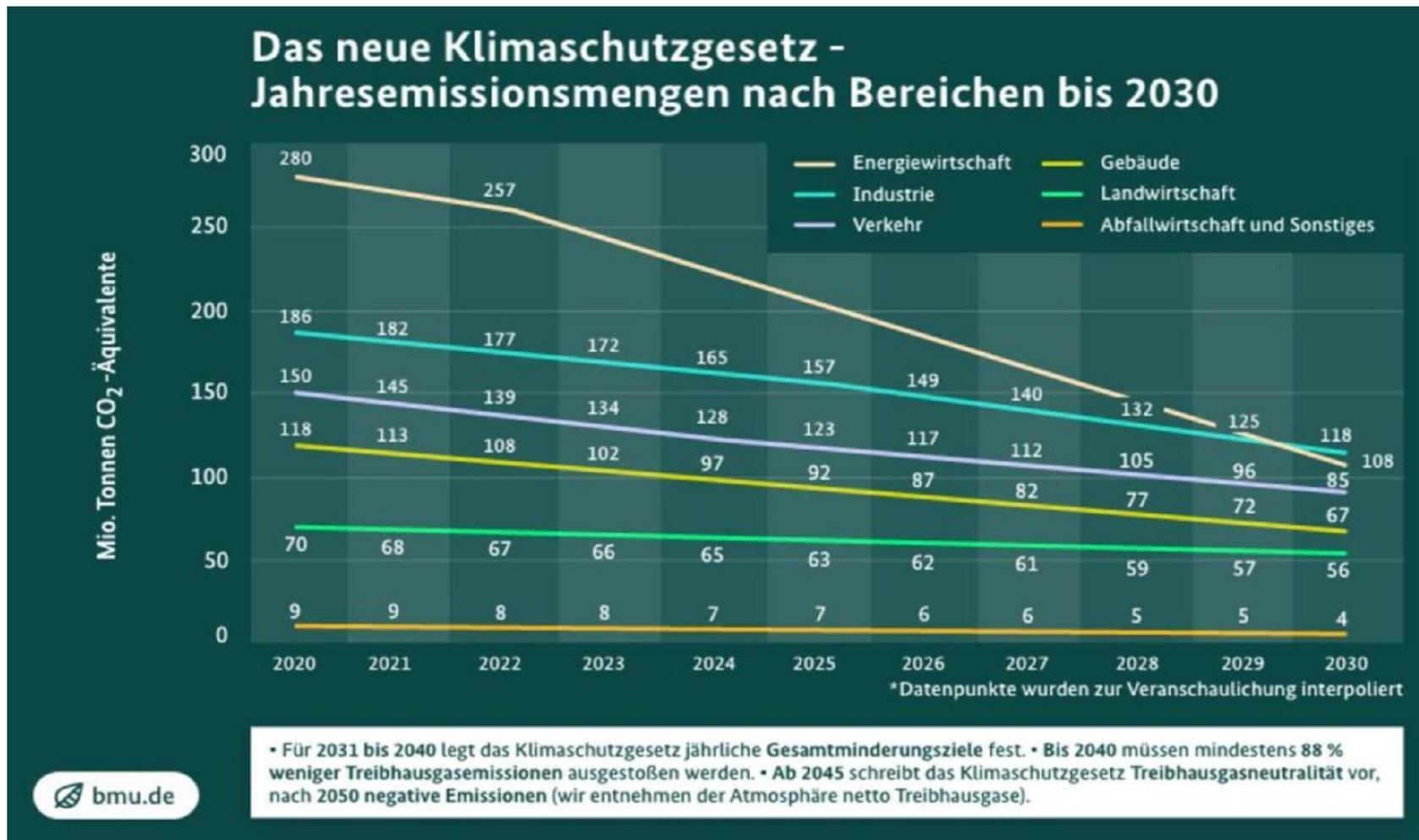
Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								175
Industrie	186	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140
Gebäude	118	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5

► Entscheidung des BVerfG vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20)

„Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.“

Das Klimaschutzgesetz (KSG)

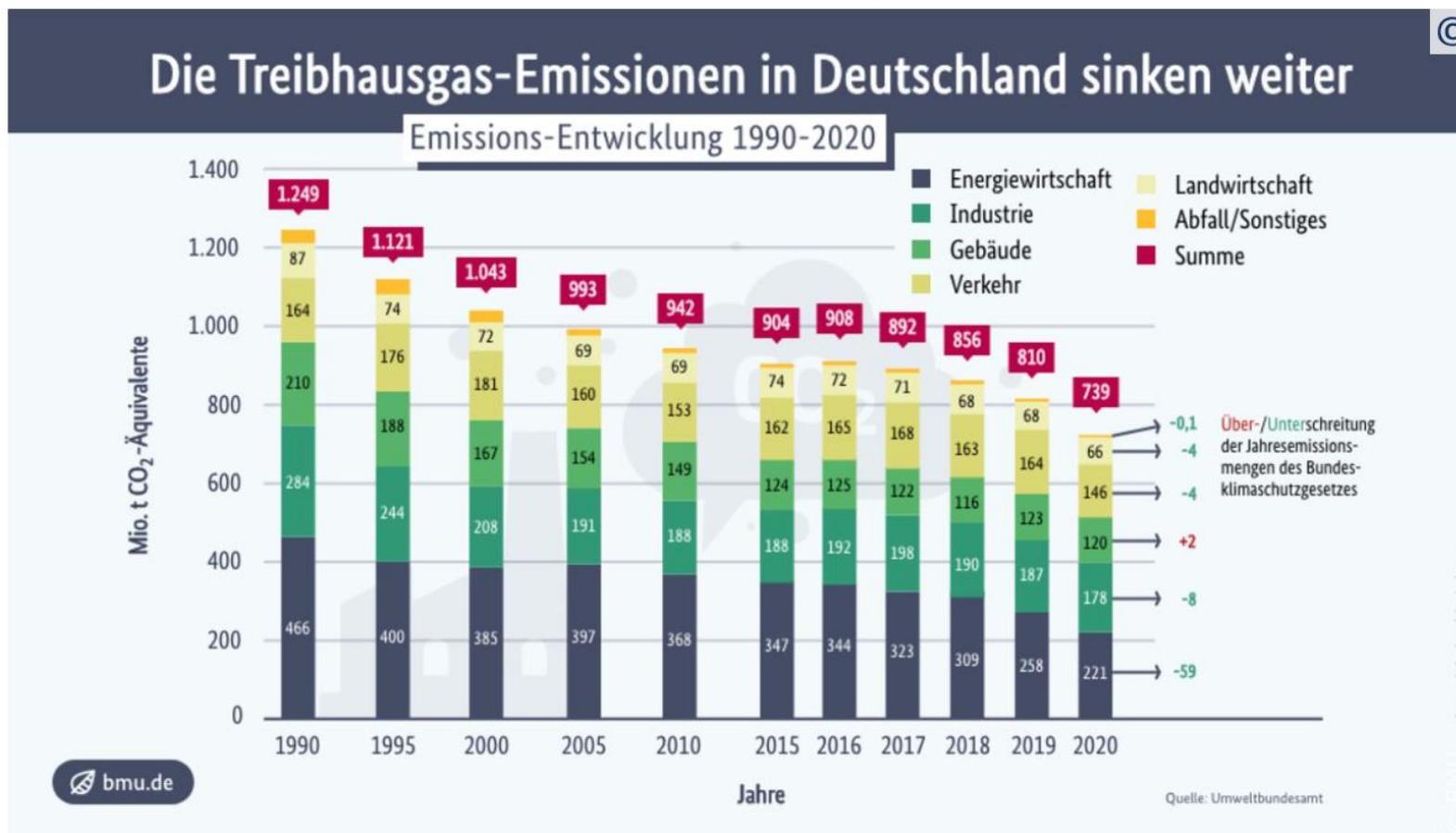
- Zulässige Jahresemissionsmengen (nach der Entscheidung des BVerfG – Novelle des KSG)



Quelle: Bundesumweltministerium

Das Klimaschutzgesetz (KSG)

- Status der Zielerreichung
 - Emissionsdaten des Bundesumweltamts



Das Klimaschutzgesetz (KSG)

► Status der Zielerreichung

- Auszug aus dem Projektionsbericht 2019

Sektor	1990	2005	2010	2016	2020	2025	2030	2035
	Mt CO ₂ e							
Energiewirtschaft	466,4	397,4	369,4	343,4	294,6	298,5	262,9	255,2
Industrie	283,8	191,6	188,5	188,2	176,2	164,4	152,5	147,9
Gebäude	209,7	153,9	148,5	130,0	116,4	97,0	82,5	71,1
Verkehr	163,3	159,9	153,0	165,6	170,1	165,4	159,3 ⁹⁶	151,1
Landwirtschaft	90,0	69,2	68,7	71,8	69,7	68,3	67,4	66,8
Teilsumme	1.213,3	971,9	928,2	898,9	827,0	793,6	724,5	692,1
Sonstige	38,4	21,2	14,6	10,5	8,6	6,8	5,5	5,4
Gesamt	1.251,6	993,1	942,8	909,4	835,6	800,4	730,0	697,6
ggü. 2005	26,0 %	0,0 %	-5,1 %	-8,4 %	-15,9 %	-19,4 %	-26,5 %	-29,8 %
ggü. 1990	0,0 %	-20,7 %	-24,7 %	-27,3 %	-33,2 %	-36,0 %	-41,7 %	-44,3 %
ggü. Basisjahr ^a	-0,3 %	-20,9 %	-24,9 %	-27,6 %	-33,4 %	-36,2 %	-41,8 %	-44,4 %

Auswirkung des KSG auf zukünftige Projekte

▶ Vorstellungen des Gesetzgebers

- Klare gesetzliche Regelung des Klimaschutzes im KSG gewährleistet Planungssicherheit
- Novelle des KSG vermeidet unverhältnismäßige Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der jüngeren Generation

▶ Abweichende Realität?

- Abnehmende Planbarkeit?
- Abnehmender Vertrauensschutz?
- Häufigere Gesetzesänderungen?
- Druck auf andere Sektoren, wie z.B. die Finanzindustrie?

▶ Klimaschutz als Entscheidungsfaktor

- Die verbindlichen Klimaschutzvorgaben werden zukünftig eine immer bedeutendere Rolle einnehmen
- Abhängig vom Ausgang der Bundestagswahl kann es noch strengere Vorgaben geben
- Auch aus Brüssel sind weitere (strengere) Vorgaben zu erwarten

Implikationen für die Vertragsgestaltung und das Projektgeschäft

Vertragsgestaltung

Absicherung gegen zukünftige Risiken durch:

- Aufnahme von Wirtschaftsklauseln, da der Schutz von § 313 BGB nicht ausreichend sein wird
- Festhalten der gemeinsamen Annahmen bei Vertragsschluss
- Vereinbarung von (wirksamen) Preisanpassungsklauseln / Lastenteilungsvereinbarungen
- Kündigungsrechte und Laufzeiten abstimmen
- Sicherheiten

Projektgestaltung

- Eigenentwicklung?
- Aufnahme von Partnern / Investoren
- Eingehung von Kooperationen

Welche Projekte sehen wir verstärkt?

- Ausbau Ladeinfrastruktur
- Wärmenetze
- Corporate PPAs
- Erwerb von Strom- und Gasnetzen?
- Blockchain (Rechenzentren)
- Smart Grids (Vereinbarung zum Lastabwurf)
- Energiedienstleistungen (z.B. Mobilitätsdienstleistungen)

- Die gesamte Branche ist im Wandel. Das KSG verstärkt diesen Wandel und kann bisherige Geschäftsmodelle zukünftig ggf. unrentabel machen.
- Im Rahmen der Vertrags- und Projektgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass die mit dem KSG einhergehenden Änderungsrisiken angemessen abgesichert werden.
- Gleichzeitig bietet das KSG auch die Chance, neue Geschäftsfelder zu erschließen, da absehbar ist, dass diese Geschäftsfelder zukünftig besonders gefördert werden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Ihre Fragen

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



StB
Karl-Heinz Linnenberg
Partner
Energy & Utilities

Baker Tilly

Saarlandstraße 23
44139 Dortmund

T: +49 231 77666-115

M: +49 151 62366283

karl-heinz.linnenberg@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Saarlandstraße 23, 44139 Dortmund
T +49 231 77666-10
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de